

**1. Gültigkeit**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen von M+H (im Folgenden „Lieferung“ genannt). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens bei Auftragserteilung oder Erhalt der Produkte als akzeptiert. M+H widerspricht hiermit ausdrücklich abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden. Die Bedingungen gelten nur, wenn M+H ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Falls M+H an der elektronischen Plattform eines Kunden teilnimmt und vom System angeforderte Dialogfelder aktiviert, bedeutet eine solche Aktivierung keine Annahme der Nutzungsbedingungen oder anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Die Angebote von M+H sind unverbindlich. Ein Vertrag tritt erst mit der Auftragsbestätigung von M+H in Schrift- oder Textform in Kraft. Für den Liefertermin und die Art und Menge der Lieferung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform maßgeblich. Wird die Bestellung von M+H nicht schriftlich oder in Textform bestätigt, tritt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Bestellung in Kraft. Mündlich oder telefonisch von Vertretern von M+H abgegebene Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
- 2.2 M+H behält sich alle Eigentumsrechte und Urheberrechte an Kostenvorschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Dokumenten vor. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von M+H geändert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Zeichnungen und andere Dokumente, die im Rahmen eines Angebots bereitgestellt werden, müssen auf Anfrage jederzeit und in jedem Fall an M+H zurückgesandt werden, wenn die Bestellung nicht bei M+H aufgegeben wird. Liefert M+H Artikel nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Verbietet ein Dritter unter Berufung auf Eigentumsrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung solcher Gegenstände, ist M+H berechtigt, alle relevanten Tätigkeiten auszusetzen und Schadensersatz zu verlangen, ohne zur Analyse der Rechtslage verpflichtet zu sein (siehe auch Ziffer 8.3). Darüber hinaus stellt der Kunde M+H unverzüglich von Ansprüchen Dritter frei, die sich auf Dokumente beziehen, die der Kunde M+H zur Verfügung gestellt hat.
- 2.3 M+H behält sich das Recht vor, die Kosten für den Bau (einschließlich z. B. Zeichnungen) von Mustern und Testteilen sowie für deren Herstellung erforderlichen Werkzeuge in Rechnung zu stellen. Im Zweifelsfall ist die Zahlung nach Abnahme des ersten Modells, der ersten Testkomponente oder des ersten Werkzeugs fällig und zahlbar. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten für die Beschaffung und Herstellung der für die Serienproduktion erforderlichen Werkzeuge berechnet. In jedem Fall behält M+H das Eigentum an allen von M+H hergestellten oder beschafften Werkzeugen, auch wenn die Beschaffungs- oder Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Kunden übernommen werden.
- 2.4 M+H ist berechtigt, die Materialien für die gesamte Bestellung zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge unverzüglich herzustellen. Jegliche Änderungswünsche des Kunden nach Auftragserteilung können daher nicht berücksichtigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

**3. Leistungsbeschreibung**

- 3.1 Die Qualität der gelieferten Waren oder Dienstleistungen wird ausschließlich durch die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen beschrieben. Alle anderen Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen bedürfen einer weiteren ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Details des Liefergegenstandes (z. B. wie in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten angegeben) basieren auf den allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen von M+H und dienen nur als Referenzwert oder Kennzeichnung. Diese Produktdetails sowie ausdrücklich vereinbarte Merkmale oder Anwendungszwecke entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, das Produkt für den vom Kunden beabsichtigten Zweck zu testen und die entsprechenden Maßnahmen zur angemessenen Lagerung zu treffen.

**4. Lieferung und Lieferfristen**

- 4.1 Die Lieferzeiten dienen nur zu Informationszwecken und sind unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Liefertermin festgelegt wird, d. h. es wird schriftlich mitgeteilt, dass der Kunde nach dem vereinbarten Termin kein weiteres Interesse an der Lieferung hat. Bestätigte Liefertermine setzen den korrekten, vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Lieferungen bei M+H voraus. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Ablauf der Frist das Werk von M+H verlassen hat oder M+H den Kunden über die Versandbereitschaft der Bestellung informiert hat. Die Lieferfristen beginnen erst, wenn der Kunde seinen jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen wie der Bereitstellung technischer Daten und

Unterlagen, Genehmigungen, einer Anzahlung oder einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 4.2 M+H ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.3 Höhere Gewalt oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle von M+H liegen und die rechtzeitige Ausführung angemessener Bestellungen unmöglich machen, entbinden M+H von der Lieferverpflichtung solange diese Ereignisse bestehen bleiben. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks und Rohstoffknappheit. M+H wird den Kunden unverzüglich über das Ereignis höherer Gewalt informieren.
- 4.4 Für den Fall, dass der Kunde Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens wird, muss der Kunde M+H unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und den finanziellen Status offenlegen. Auch im Falle, dass der Kunde Zahlungsschwierigkeiten hat oder wenn M+H eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden bemerkt, ist M+H dazu berechtigt, Lieferungen sofort auszusetzen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, es sei denn, der Kunde leistet die entsprechende Gegenleistung oder bietet, auf Anfrage von M+H, entsprechende Sicherheiten oder Vorauszahlungen.
- 4.5 Wenn die Waren dem Kunden, oder auf Wunsch des Kunden an einen Dritten, gesendet wurden, geht das Risiko eines versehentlichen Verlusts oder versehentlicher Beschädigung der Waren spätestens auf den Kunden über, sobald die Waren das Werk bzw. die Lagerhalle von M+H verlassen haben. Dies gilt unabhängig des vereinbarten Versandortes und unabhängig davon, welche Partei die Transportkosten trägt.
- 4.6 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt jede Lieferung FCA gemäß INCOTERMS 2020, wie von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlicht.
- 4.7 Die Verpflichtung von M+H zur Bereitstellung außenhandelsbezogener Daten beschränkt sich auf den nicht bevorzugten Ursprung im Sinne von Art. 59 ff. der Zollkodex Verordnung (EU) Nr. 952/2013 der Europäischen Union und der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur. M+H gibt keine Präferenzklärungen ab (Lieferantenerklärungen / Bewegungsbescheinigungen / Präferenzklärungen auf Rechnungen).

**5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 M+H behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten vor, bis alle bestehenden Ansprüche von M+H, einschließlich bedingter und zusätzlicher Ansprüche gegen den Kunden, die sich aus der Geschäftsbeziehung mit M+H ergeben, erfüllt wurden. Zu diesem Zweck gelten alle Lieferungen als eine einzige Lieferung. Im Falle eines Girokontos dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherheit für den ausstehenden Restbetrag von M+H. Alle vorgenannten Bestimmungen gelten auch für zukünftige Ansprüche. Im Falle einer wesentlichen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Kunden kann M+H die Produkte unverzüglich unter angemessener Berücksichtigung des berechtigten Interesses des Kunden zurückverlangen. Der Kunde erklärt sich hiermit im Voraus damit einverstanden, die Produkte in solchen Fällen zurückzugeben. Die Rückgabe der Produkte gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von M+H ausdrücklich angegeben wird. Alle Kosten, die sich aus der Rückgabe der Produkte ergeben (insbesondere die Transportkosten), trägt der Kunde. Sofern M+H den Rücktritt vom Vertrag nicht ausdrücklich erklärt, kann der Kunde die Lieferung der Produkte erst dann verlangen, wenn der Kaufpreis und alle Kosten vollständig bezahlt wurden.
- 5.2 Der Kunde darf keine unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte oder im Auftrag von M+H verarbeitete oder hergestellte Produkte als Sicherheit verpfänden oder abtreten. Der Kunde hat M+H unverzüglich über jede Verpfändung oder sonstige Beeinträchtigung der Eigentumsrechte von M+H durch Dritte zu informieren und das Eigentumsrecht von M+H an dem jeweiligen Produkt sowohl gegenüber M+H als auch gegenüber Dritten schriftlich zu bestätigen. Alle daraus resultierenden Kosten für rechtliche Schritte trägt der Kunde.
- 5.3 Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 5.1 öffentlich registriert werden muss oder eine andere Art der Zusammenarbeit des Kunden erforderlich ist, damit dieser wirksam ist, stimmt der Kunde dieser Registrierung hiermit unwiderruflich zu und erklärt sich damit einverstanden, alle erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen.

**6. Preise und Zahlung**

- 6.1 Die Preise von M+H entsprechen den Angaben im jeweiligen Angebot, einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Transport- und Verpackungskosten sind nicht enthalten, sofern im Angebot nicht anders angegeben.
- 6.2 Unvorhergesehene Änderungen der Kosten, auf die M+H keinen Einfluss hat, wie z. B. Kosten für Rohstoffe, Löhne, Energie und andere Kosten, berechtigen M+H, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung separat in Rechnung gestellt werden. Wurden im Vertrag keine konkreten Preise vereinbart, gelten die zum jeweiligen Liefertermin gültigen Preise von M+H.
- 6.3 Die Rechnungen von M+H sind sofort fällig und ohne Rabatt auf das Bankkonto von M+H zu zahlen. Ein etwaiger Rabatt muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 6.4 Das Datum des Zahlungseingangs ist der Tag, an dem der Betrag auf dem Bankkonto von M+H eingeht. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann

- M+H Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der jeweiligen Bundesbank des M+H-Unternehmens veröffentlichten Basiszinssatz berechnen. Die Dauer richtet sich nach dem Zeitpunkt der gelieferten Waren. Dies schränkt das Recht von M+H nicht ein, zusätzlich Schadensersatz oder sonstige Kosten geltend zu machen.
- 6.5 Darüber hinaus ist M+H im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden berechtigt, entweder ausstehende Teilzahlungen des Kaufpreises oder sonstige Ansprüche gegen den Kunden fällig zu stellen. M+H ist ferner dazu berechtigt, für künftige Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages oder anderer Verträge eine Sicherheit vom Kunden, eine Vorauszahlung vor Lieferung oder Lieferung bei gleichzeitiger Zahlung zu verlangen.
- 6.6 Der Kunde darf Zahlungen nur dann verrechnen oder zurückhalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtsverbindlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung in Bezug auf ein fehlerhaftes Produkt oder die Fertigstellung eines unfertigen Produkts.
- 6.7 Auf Anfrage stellt der Kunde M+H alle steuerlichen Nachweise zur Verfügung, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Im Falle einer Nichteinhaltung deckt der Kunde nach Erhalt einer korrigierten Rechnung alle Mehrwertsteueransprüche und Zinsen ab, die M+H von den Steuerbehörden auferlegt wurden. Der Kunde hat M+H unverzüglich über die Ungültigkeit oder Änderungen seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu informieren.
- 6.8 Wird der Kaufpreis für Mehrwertsteuerzwecke im Rahmen des Guthriftverfahrens gezahlt, so ist der Kunde allein für die Einhaltung der Mehrwertsteuerbestimmungen auf Rechnungen verantwortlich. M+H haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Guthriftverfahren ergeben, z.B. Erstattungen der Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an die zuständigen Steuerbehörden.
- 7. Mängel**
- 7.1 M+H haftet für Mängel an von M+H gelieferten Produkten nur nach den folgenden Bestimmungen.
- 7.2 Der Kunde hat die Produkte unverzüglich zu prüfen und M+H unverzüglich über etwaige Mängel zu informieren. Wenn ein Mangel später im normalen Geschäftsverlauf entdeckt wird, hat der Kunde M+H unverzüglich nach seiner Entdeckung über einen solchen Mangel zu informieren.
- 7.3 Wenn fehlerhafte Produkte geliefert werden, hat M+H vor Beginn der Herstellung (Verarbeitung oder Installation) die Möglichkeit, diese Produkte auszusortieren und den Fehler zu beheben oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Falls M+H dies nicht leisten kann oder zu gegebener Zeit nicht leistet, kann der Kunde in diesem Umfang vom Vertrag zurücktreten und die Produkte auf Risiko von M+H zurücksenden. In dringenden Fällen kann der Kunde nach Rücksprache mit M+H die Mängel selbst beheben oder einen Dritten damit beauftragen. Aufwendungen für solche Abhilfemaßnahmen werden von M+H gemäß Ziffer 8 erstattet.
- 7.4 Wird der Mangel trotz Erfüllung aller Pflichten gemäß Ziffer 7.2 erst nach Beginn der Herstellung oder Erstinbetriebnahme festgestellt, kann der Kunde eine Nacherfüllung verlangen (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Ermessen von M+H). Die Lieferung fehlerhafter Produkte führt nur insoweit zu einem Zurückbehaltungsrecht, als dies in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Mangel und den erwarteten Kosten der Nacherfüllung steht und sofern der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.5 Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Produkte unterliegen zwei erfolglosen Nacherfüllungsversuchen. Bei Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die fehlerhaften Produkte auf Anfrage zurückzusenden.
- 7.6 Ein Rücktritt vom Vertrag oder ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises wird nur gewährt, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, wenn die spätere Erfüllung unverhältnismäßige Kosten verursacht, unangemessen ist oder aus anderen Gründen als fehlgeschlagen angesehen werden muss. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, bei geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.7 Der Kunde gestattet M+H fehlerhafte Produkte unverzüglich zu prüfen. Insbesondere werden diese Produkte M+H auf Anfrage und auf Kosten von M+H zur Verfügung gestellt. Wenn Beschwerden unbegründet sind, kann M+H dem Kunden die Transport- und Inspektionskosten in Rechnung stellen.
- 7.8 Mängelansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn lediglich unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität, eine unwesentliche Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit oder der Mangel auf eine Verletzung der Betriebs-, Wartungs- oder Installationsanweisungen, eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung zurückzuführen sind. Dies gilt auch bei fehlerhafter oder fahrlässiger Handhabung oder Montage, normaler Abnutzung oder Manipulation des Liefergegenstandes durch den Kunden oder einen Dritten.
- 7.9 Es können keine Kosten für die verspätete Leistung, den Rücktritt vom Vertrag oder die Reparatur von Schäden aufgrund fehlerhafter Produkte geltend gemacht werden, insbesondere Kosten für Versand, Transport, Arbeit und Material, sofern diese Ansprüche und Kosten aus der Tatsache resultieren, dass die Produkte nach dem Risikoübergang an

einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verlagert wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine solche Verlagerung der normalen Verwendung der Produkte entspricht und dies M+H bekannt ist.

- 7.10 Schadensersatz und Erstattung von Kosten können nur gemäß Ziffer 8 geltend gemacht werden.
- 7.11 Der Kunde kann die vorgenannten Ansprüche nicht für Produkte geltend machen, die M+H im gegenseitigen Einvernehmen nicht als neue Produkte liefert.

## **8. Haftung**

- 8.1 M+H haftet für Schäden, insbesondere aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Vertragsabschluss, aus einer Pflichtverletzung oder aus rechtswidrigen Handlungen, nur in dem Umfang, in dem M+H, deren Mitarbeiter oder Stellvertreter von M+H vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 8.2 Für Schäden infolge Tod oder Körperverletzung oder einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, haftet M+H auch für leichte Fahrlässigkeit. Vertragliche Verpflichtungen gelten als „wesentlich“, wenn ihre Erfüllung eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ist und der Kunde regelmäßig auf ihre Erfüllung vertraut und dies auch tun kann. Im Falle eines Verstoßes gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung beschränkt sich die Haftung von M+H auf den direkten durchschnittlichen Schaden, der vorhersehbar und für den jeweiligen Produkttyp typisch ist. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter oder Stellvertreter.
- 8.3 M+H haftet für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte von M+H nach den vorstehenden Bestimmungen nur, wenn die Verletzung aus der ordnungsgemäßen Verwendung des Produkts resultiert und nur insoweit, als die gewerblichen Schutzrechte dieser Dritten im Lieferland gültig sind und zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlicht wurden. Dies gilt nicht, wenn M+H das Produkt gemäß Zeichnungen, Modellen oder anderen vom Kunden bereitgestellten Beschreibungen oder Daten hergestellt hat und wenn M+H keine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit dem entwickelten Produkt bekannt war oder hätte bekannt sein müssen. In diesem Fall haftet der Kunde von M+H für aktuelle oder zukünftige Verletzungen der gewerblichen Schutzrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich, M+H unverzüglich über mögliche und mutmaßliche Fälle von Verstößen gegen die ihm möglicherweise bekannten gewerblichen Schutzrechte Dritter zu informieren und M+H von den Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen Dritter freizustellen.
- 8.4 Ansprüche aus Mängeln an gelieferten Produkten, einschließlich etwaiger Schäden im Zusammenhang mit solchen Mängeln - ungeachtet der gesetzlichen Gründe - verjähren 1 Jahr nach Lieferung.
- 8.5 Die Haftung von M+H in Bezug auf die Produkthaftung bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 8.6 M+H haftet nur für Regressansprüche des Kunden, wenn und soweit der Kunde keine Verpflichtungen gegenüber seinem eigenen Kunden über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Beseitigung von Mängeln und Haftung hinaus übernommen hat. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend für vom Kunden geltend gemachte Regressansprüche.
- 8.7 M+H übernimmt keine weitere Haftung.

## **9. Geheimhaltung**

- 9.1 Der Kunde hat alle technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse und Informationen, die er von M+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhalten hat („vertrauliche Informationen“), gegenüber Dritten jederzeit, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die vertraulichen Informationen (i) dem Kunden zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder später außer durch ein Verschulden des Kunden öffentlich bekannt werden, (ii) später vom Kunden unabhängig von den vertraulichen Informationen vollständig entwickelt wurden, oder (iii) durch einen Dritten dem Kunden, ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung, bekannt wurden.
- 9.2 M+H bleibt alleiniger Eigentümer aller Dokumente, insbesondere Zeichnungen, die vertrauliche Informationen enthalten und die im Verlauf der Geschäftsbeziehung offengelegt werden. Solche Dokumente müssen auf Anfrage von M+H, spätestens jedoch am Ende der Geschäftsbeziehung, an M+H zurückgesandt werden. Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf vertrauliche Informationen, Dokumente oder Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten.
- 9.3 Die Offenlegung vertraulicher Informationen begründet keine gewerblichen Schutzrechte, Rechte, Know-how oder Urheberrechte des Kunden und stellt keine vorherige Veröffentlichung oder ein vorheriges Nutzungsrecht gemäß den geltenden Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetzen dar. Jede Art von Lizenzierung unterliegt einer schriftlichen Vereinbarung.

## **10. Datenschutz**

- 10.1 Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der Vertragserfüllung während des Vertragsverhältnisses unter Umständen gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Die Verarbeitung und

Weitergabe erfolgt nach geltendem Datenschutzrecht. Jede Vertragspartei ist für Verarbeitung und Schutz der personenbezogenen Daten selbst verantwortlich.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich im Zusammenhang mit dem Erhalt der Lieferungen und Leistungen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Daten gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz zu wahren, wenn diese Mitarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten haben.

10.3 Weitere Informationen von M+H zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden finden Sie unter: <https://www.mann-hummel.com/de/datenschutzerklaerung/>

#### **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Sonstiges**

11.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

11.2 Für alle Ansprüche, die sich aus der Geschäftsbeziehung von M+H mit dem Kunden ergeben, insbesondere in Bezug auf deren Lieferungen, gilt der Ort, von dem die Lieferung stammt, als Erfüllungsort.

11.3 Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von M+H abtreten.

11.4 Sofern nicht anders vereinbart, sollen die örtlichen Gesetze der liefernden Partei das maßgebliche Recht sein. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

11.5 Gerichtsstand ist der Sitz der liefernden Partei. M+H hat jedoch das Recht, Ansprüche gegen den Kunden auch am Ort seines Sitzes geltend zu machen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung.